

Hinweise zum Umgang mit den Regelungen im § 12 ThürWG bzgl. der Wiederherstellung des Gewässerbettes bei Überflutung, Uferabriss oder Bildung eines neuen Gewässerbettes



Gewässer:

Mündung der Wohlrose in die Ilm zwischen Ilmenau
und Gräfinau-Angstedt (Foto: TLUBN)

Impressum

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz
Göschwitzer Straße 41 | 07745 Jena
Fax +49 361 57 3943 848

Auflage

1. Auflage

Stand

28.02.2025

© 2025 Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz

Inhalt

1	Zielgruppe	4
2	Hintergrund.....	4
3	Generelle Grundlagen und weitere Informationsquellen	5
4	Rechtlicher Hintergrund zur Gewässerunterhaltung	5
5	Wann ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Gewässerbettes bei betroffenen Grundstücken zulässig?	6
6	Definition „Wohl der Allgemeinheit“ oder „Allgemeines Wohl“	7
7	Wann ist ggf. eine Entschädigung zu leisten?	7
8	Besondere Lage des veränderten Gewässerbetts	7
9	Prüfschema/Ablauf für die Wasserbehörde	8
10	Fachlicher Hintergrund.....	9
11	Beispiele für eigendynamische Entwicklungen eines Gewässers.....	10

1 Zielgruppe

Diese Hinweise richten sich an die Wasserbehörden sowie an die Unterhaltungspflichtigen an den Gewässern 1. und 2. Ordnung in Thüringen sowie an die betroffenen Grundstückseigentümer/ Pächter.

2 Hintergrund

Mit der Änderung des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 wurden auch die bisherigen Regelungen zur Entschädigung bzw. Wiederherstellung nach gewässerbettbildenden Ereignissen neu gefasst. Die Diskussionen im Einzelfall vor Ort zeigen, dass Hinweise zur Klarstellung der Regelung erforderlich sind, um einen möglichst einheitlichen Vollzug zu gewährleisten.

Die Frage der Wiederherstellung des Ufers in den Fällen, in denen

- ein Grundstück bei Mittelwasserstand dauerhaft überflutet wird (§ 9 ThürWG) oder
- ein Stück Land durch Naturgewalt vom Ufer abgerissen wird (§ 10 ThürWG) oder
- sich das Gewässer dauerhaft ein neues Bett geschaffen hat (§ 11 ThürWG)

richtet sich nach dem nachfolgend zitierten § 12 ThürWG:

§ 12 Thür WG

Entschädigung, Wiederherstellung

- (1) In den Fällen der §§ 9 bis 11 hat der Eigentümer des Gewässerbettes den bisherigen Eigentümer zu entschädigen. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, auf anderen Grundstücken mit genehmigter baulicher Nutzung und bei genehmigten Fischteichanlagen kann der bisherige Eigentümer anstelle der Entschädigung den ursprünglichen Zustand wiederherstellen, wenn mit der Veränderung des Gewässerbettes die zulässige oder genehmigte Nutzung seines Grundstücks erheblich beeinträchtigt wird.
- (2) Der frühere Zustand kann vom Unterhaltungspflichtigen nur wiederhergestellt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die zuständige Wasserbehörde dies zulässt. Wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, kann die zuständige Wasserbehörde gegenüber dem Unterhaltungspflichtigen die Wiederherstellung des früheren Zustandes anordnen.
- (3) Das Recht auf Entschädigung und Wiederherstellung erlischt nach drei Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Veränderung eingetreten ist. Die §§ 203 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

Der frühere Zustand kann nur dann durch den Unterhaltungspflichtigen wiederhergestellt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die zuständige Wasserbehörde dies zulässt.

➔ Damit ist ein neuer Zulassungstatbestand eingeführt worden!

Nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 2 ThürWG kann der bisherige Eigentümer (nicht der Unterhaltungspflichtige!) anstelle der Entschädigung den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Wasserbehörde muss

seitens des Eigentümers nicht einbezogen werden, sofern die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 2 ThürWG tatsächlich vorliegen und er nur einen bisher rechtmäßigen Zustand im gleichen Ausmaß und Umfang wiederherstellt. Liegen diese Voraussetzungen/Randbedingungen nicht vor, benötigt der Eigentümer eine wasserrechtliche Zulassung bzw. muss er mit einer Rückbauanordnung rechnen (siehe auch Kap. 4.1.6 in „Rechtliche Betrachtungen zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern für die Praxis“).

Für die Anwendung des § 12 ThürWG beim Verwaltungsverfahren der Wasserbehörden bzw. im Vorfeld eines Genehmigungsverfahrens werden die nachfolgenden näheren Hinweise und Erläuterungen gegeben:

3 Generelle Grundlagen und weitere Informationsquellen

Die durch das TLUBN erarbeiteten „Rechtlichen Betrachtungen zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern für die Praxis“ liegen mittlerweile sowohl digital als auch in Druckversion vor. Sie werden für die Anwendung empfohlen:

https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Service/Pressemitteilung/Bilder/Rechtskapitel_Inhalt.pdf.

Dies gilt in diesem Fall insbesondere für das Kapitel 4.1.6. Entschädigung und Wiederherstellung, das sich ausführlich zu diesem Sachverhalt äußert.

Zur Unterstützung veröffentlicht das TLUBN im Onlinekartendienst weitere, auf die Gewässer bezogene Informationen, wie z. B. den Gewässerrahmenplan:

<https://tlubn.thueringen.de/wasser/oberflaechengewaesser/management/gewaesserrahmenplan>

Weiterhin wird die Nutzung des Handbuches zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern empfohlen: https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Wasser/Wasserbau/Dokumente/45_handbuch_gewaesserunterhaltung.pdf

4 Rechtlicher Hintergrund zur Gewässerunterhaltung

Oftmals wird auf der Grundlage des ersten Teilsatzes des § 39 Abs.1 Satz 2 Nr.2 WHG gefordert, dass der Gewässerunterhaltungspflichtige das Ufer sichert. Eine 1:1-Anwendung dieser Passage des WHG würde dazu führen, dass Eigendynamik nirgendwo zugelassen werden kann. Das würde jedoch den wasserwirtschaftlichen Zielen des WHG widersprechen, da dort die Gewässerentwicklung als Bewirtschaftungszielen fixiert ist.

Der § 39 WHG umfasst viele, zum Teil konkurrierende Aussagen mit Bezug zur Gewässerunterhaltung. Er muss in seiner Gesamtheit gelesen und auch in Verbindung mit dem ThürWG interpretiert werden:

§ 39 WHG

Gewässerunterhaltung

„(1) ... Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
- ...
4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen,
5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

(2) Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.“

Es ist offensichtlich, dass es bei ausgebauten Gewässern nicht möglich ist, einerseits Ufer zu sichern und gleichzeitig die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers zu fördern. Auch wäre das Sichern der Ufer mit Bezug zu § 39 Abs. 1 S1 Nr. 5 WHG kontraproduktiv, da unsere im Vergleich zum hydromorphologischen Leitbild zu schmalen und zu stark eingetieften Gewässer bezüglich der Rückhaltung und der Abführung von Wasser den heutigen wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen gerade nicht mehr genügen. Hier ist im Einzelfall abzuwägen.

In der Abwägung sind die Unterhaltungspflichtigen und die Wasserbehörde gebunden. Unter anderem durch die §§ 8-12 ThürWG, wie oben ausgeführt.

5 Wann ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Gewässerbettes bei betroffenen Grundstücken zulässig?

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 ThürWG durch den Eigentümer:

wenn mit der Veränderung des Gewässerbettes die zulässige oder genehmigte Nutzung seines Grundstücks erheblich beeinträchtigt wird und dieses sich räumlich

- (1) im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder
- (2) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils befindet oder
- (3) bei genehmigter baulicher Nutzung
- (4) bei genehmigten Fischteichanlagen

In diesen Fällen ist eine Beteiligung und eine Erlaubnis der Wasserbehörde nicht erforderlich. Nach § 12 Abs. 2 ThürWG durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen: wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert. Dieses bedarf einer Definition:

6 Definition „Wohl der Allgemeinheit“ oder „Allgemeines Wohl“

Der Begriff Wohl der Allgemeinheit kommt im WHG vielfach vor (u.a. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG).

Das Wohl der Allgemeinheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff ohne Beurteilungsspielraum, der der vollständigen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt (BVerwG NVwZ 2005, 85).

Das WHG definiert nicht, was als „Wohl der Allgemeinheit“ zu verstehen ist.

Aufgabe der Wasserbehörde ist es, den Wasserschatz zu bewirtschaften, das heißt die knappe und gefährdete Ressource Wasser unter Abwägung der betroffenen Interessen sachgerecht und pfleglich zu verteilen. Die dazu erforderlichen Entscheidungen können nur getroffen werden, wenn alle (öffentlichen) Belange berücksichtigt werden können und berücksichtigt werden, auf die sich der beabsichtigte Eingriff in den Wasserhaushalt auswirkt (krit. Thurn S. 86). Bei der Abwägung der im Einzelfall sehr unterschiedlichen und teilweise widerstreitenden Interessen muss der Gewässerschutz wegen der „überragenden Bedeutung des Wasserhaushalts für die Allgemeinheit“ (BVerfGE 58, 341 f.) mit dem ihm entsprechenden Gewicht berücksichtigt werden (Czychowski/Reinhardt WHG § 6 Rn. 28).

Im Sinne des Allgemeinwohls ist die wasserwirtschaftliche Zielstellung die naturnahe Entwicklung des Gewässers unter Beachtung der Belange des Hochwasserschutzes.

Gewässerentwicklungen im Bereich von Bauwerken Dritter, wie bspw. Brücken, öffentlichen Straßen oder Ver- und Entsorgungsleitungen fallen vor diesem Hintergrund eher unter den Anwendungsbereich des § 12 Absatz 1 Thür WG und es wäre zuerst zu prüfen, inwieweit der Anlageneigentümer verpflichtet ist, seine Anlagen selbst zu sichern.

7 Wann ist ggf. eine Entschädigung zu leisten?

Wenn keine Wiederherstellung auf der Basis des § 12 Abs. 1 und 2 ThürWG erfolgt bzw. möglich ist, wenn eine Entschädigung verlangt wird und weniger als drei Jahre seit Ablauf des Jahres vergangen sind, in dem die Veränderung eingetreten ist.

Beispiele hierfür sind geringe Verluste von Grundstücksteilen im urbanen und ländlichen Bereich, die die zulässige bzw. genehmigte Nutzung des Grundstücks nicht erheblich beeinträchtigten und der Verlust von Uferbefestigungen, die keine Strukturen der Daseinsvorsorge schützen.

8 Besondere Lage des veränderten Gewässerbetts

Sofern ein Uferabbruch in einem Gewässerabschnitt erfolgt ist, der im Gewässerrahmenplan als „Maßnahmenbereich Gewässerstruktur“ gekennzeichnet ist (braune, dunkel- oder hellgrüne Markierung), deckt sich die veränderte Gewässerstruktur mit der beabsichtigten ökologischen Aufwertung des Gewässers.

Für die fachliche Abwägung sind im Kartendienst des TLUBN unter: <https://antares.thueringen.de/cadenza/index.xhtml> die entsprechenden Gewässerabschnitte dargestellt. Hier finden sich geplante Maßnahmen zur Aufwertung der Gewässermorphologie für den aktuellen Bewirtschaftungszeitraum nach Wasserrahmenrichtlinie, die dazu dienen sollen, den ökologischen Zustand eines Gewässers zu verbessern. Bei evtl. notwendiger Wiederherstellung des früheren Zustandes des Gewässerbettes kann hier nachgeschlagen werden, ob und inwieweit die Wiederherstellungsmaßnahme in Konflikt mit der Gewässerentwicklungsmaßnahme stehen könnte.

Infolgedessen ist eine Wiederherstellung des früheren Zustands nur im engen Maße möglich!

Achtung: Letztlich stellt die Wasserbehörde die finale Instanz der Entscheidung dar. Die Entscheidung der Entschädigung bzw. Wiederherstellung sollte klar nachvollziehbar sein. Aber: **Vorrang hat die natürliche Entwicklung des Gewässers soweit das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet ist.**

9 Prüfschema/Ablauf für die Wasserbehörde

- (1) Ist die Veränderung vor mehr als drei Jahren eingetreten?
 - a. Ja: Anspruch auf Wiederherstellung oder Entschädigung ausgeschlossen
 - b. Nein: weiter mit 2.
- (2) Erfordert das Wohl der Allgemeinheit eine Wiederherstellung?
 - c. Ja: Will es der GU-Pflichtige wiederherstellen?
 - i. Ja: Antrag bei Wasserbehörde (§ 12 Abs. 2 Satz 1 ThürWG)
 - ii. Nein: Anordnung der Wasserbehörde (§ 12 Abs. 2 Satz 2 ThürWG) → Ermessensentscheidung der Wasserbehörde
 - d. Nein: weiter mit 3.
- (3) Liegt das betroffene Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, auf anderen Grundstücken mit genehmigter baulicher Nutzung oder handelt es sich um genehmigte Fischteichanlagen?
 - e. Ja: Weiter mit 4.
 - f. Nein: keine genehmigungsfreie Wiederherstellung möglich, ggf. Genehmigungsantrag stellen
- (4) Wird durch die Veränderung des Gewässerbettes die zulässige oder genehmigte Nutzung seines Grundstücks erheblich beeinträchtigt?
 - g. Ja: Weiter mit 5.
 - h. Nein: keine genehmigungsfreie Wiederherstellung möglich, ggf. Genehmigungsantrag stellen
- (5) War der vorherige Zustand rechtmäßig?
 - i. Ja: Wiederherstellung des vorherigen Zustands durch Grundstückseigentümer genehmigungsfrei möglich
 - j. Nein: keine genehmigungsfreie Wiederherstellung möglich, ggf. Genehmigungsantrag stellen

10 Fachlicher Hintergrund

Hochwasser ist für ein Ökosystem keine Katastrophe! Hochwasser sind maßgeblich an der Förderung einer eigendynamischen Entwicklung von Gewässern beteiligt. Der Abfluss und die Fließgeschwindigkeit sind ausschlaggebend für die Menge an transportierten Sedimenten (Geröll, Kies, Sand etc.) und Totholz, welches an strömungsärmeren Abschnitten wieder abgelagert wird. Ufernahe Gehölze werden unterspült und entwurzelt und die freigelegte Fläche bildet einen natürlichen Angriffspunkt für Ufererosionen. Aus biologischer Sicht bilden Hochwasser daher eine bedeutende Naturgewalt, die die ökologische Gewässerstruktur nachhaltig verbessert und neue Habitate für die im Gewässer vorkommenden Lebensgemeinschaften schafft. Eine natürliche Gewässerstruktur fördert den Artenreichtum und ist daher essentiell für das Erreichen des guten ökologischen Zustandes nach § 27 ff WHG. Insbesondere sind die folgenden Gewässerstrukturen von besonderer Bedeutung:

- (1) Lockere Kiesbänke – obligater Lebensraum von Makrozoobenthos (MZB), Lebensraum von Schmerle und Groppe, Laichplatz von Bachforelle, Äschen und Barbe
- (2) Kolke – Lebensraum, Rückzugsraum von Bachforelle, Döbel, Äsche, Hasel, Barbe etc.
- (3) Totholz – Lebensraum für Makrozoobenthos (MZB) und Fische
- (4) Ausspülungen – Unterstand und Lebensraum für MZB und Fische

Im Folgenden werden exemplarisch sowohl zulässige als auch nicht zulässige Wiederherstellungen des ursprünglichen Gewässerbettes nach §12 ThürWG erörtert. Die abschließende Entscheidung muss von der zuständigen Wasserbehörde jedoch fallbedingt geprüft werden. Generell werden drei natürlich auftretende Ereignisse an Gewässern unterschieden, die den Verlust von Eigentumsfläche zur Folge haben können und nach §12 ThürWG geregelt sind:

- (1) Überflutung (§9 ThürWG);
- (2) Uferabriss (§10 ThürWG);
- (3) Bildung eines neuen Gewässerbettes (§11 ThürWG). Im Zusammenhang mit §11 ThürWG können Grundstücke in Inseln übergehen, dies ist in §13 ThürWG geregelt.

11 Beispiele für eigendynamische Entwicklungen eines Gewässers

An der Zorge um Nordhausen (außerhalb Geltungsbereich §12 Abs. 1 ThürWG) konnten nach dem Winterhochwasser 2023/24 zahlreiche Neubildungen und Umgestaltungen des Gewässerbettes beobachtet werden. Umfangreicher Geröll- und Kiestransport lagerte sich ab und hatte teilweise umfangreiche Änderungen der Gewässerstruktur zur Folge. Vor allem die veränderte Breiten- und Tiefenvarianz des Gewässers sorgte für eine komplexere Strömungsdiversität und somit für die Neubildung von Lebensräumen der aquatischen Organismen (Bild 1).



Bild 1: Umgestaltung des Gewässerbettes durch Kies- und Geröllablagerungen nach dem Hochwasserereignis an der Zorge im Winter 2023/24. Neben einer Änderung der Breiten- und Tiefenvarianz wurde die Auflockerung des Kieslückensystems gefördert. (Foto: TLUBN, März 2024)

Durch die geänderten Strömungsverhältnisse entstandenen Rauschen und Stromschnellen, die Prallhänge bildeten und das Ufer stark ausspülten. Die Erosion hatte Uferabrisse mit dem Verlust von Landfläche zur Folge (Bild 2, §10 ThürWG). Eine Wiederherstellung durch den Unterhaltungs-pflichtigen ist in diesem konkreten Fall nur zulässig wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die zuständige Behörde dies zulässt.

Hintergrund ist, dass die eigendynamische Entwicklung des Gewässers durch Geschiebetransport und Ufererosion die Strukturdiversität des Gewässers fördert und somit die Grundlage für die Entstehung der nötigen Habitate der Fließgewässerlebensgemeinschaft sichert. Sowohl das Makrozoobenthos (u. a. Wasserinsekten) als auch Groß- und Kleinfische finden hier geeignete Lebensbedingungen und bilden die Grundlage für das Erreichen eines guten ökologischen Zustands. Darüber hinaus finden insbesondere der Eisvogel und die Uferschwalbe hervorragende Brutbedingungen in den Steilhängen. Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Verlaufes ist hier (Bild 2, außerhalb von Ortschaften) nicht erforderlich, da das Gemeinwohl nicht beeinträchtigt ist (§12 Abs. 2 ThürWG).



Bild 2: Bildung eines Prallhanges mit Ufererosion und resultierendem Landverlust nach dem Winterhochwasser 2023/2024 an der Zorge. Eine Wiederherstellung des Gewässerbettes ist nur unter strengen Bestimmungen zulässig (§12 Abs. 2 ThürWG), da die entstandenen Strukturen essentiell für das Erreichen des nach Wasserhaushaltsgesetz geforderten guten ökologischen Zustandes sind. (Foto: TLUBN, März 2024).

Ähnlich können sich durch Uferabbrüche und Geschiebetransport Inseln und Erhebungen bilden. Auch hier bildet die Strukturdiversität des Gewässers neue Lebensräume für die dort lebende Biozönose (Bild 3). Insbesondere Kleinfische (z. B. Schmerle und Groppe) und Makrozoobenthos finden hier geeignete Lebensbedingungen. Die sich durch Ufererosion herausbildenden Inseln gehören nach § 13 Abs. 1 ThürWG nun dem Gewässergrundstück an.



Bild 3: Inselbildung durch Geschiebetransport und Ufererosion. Die Flächen gehören weiterhin dem Gewässergrundstück an (§ 13 ThürWG). Das Gewässerbett ist nur wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. (Foto: TLUBN, März 2024)

Im Falle des folgenden Bild 4 (beschädigte Uferbefestigung nach einem Hochwasserereignis an einem Gartengrundstück) soll auf die Handlung bei Grundstücksverlust sowohl außerhalb als auch innerhalb des Geltungsbereiches von §12 Abs.1 Satz 2 erläutert werden. Hierbei ist die örtliche Lage entscheidend:



Bild 4: beschädigte Uferbefestigung mit Grundstücksverlust. (Foto: TLUBN, März 2024)

Variante 1: Uferabbruch auf Grundstücken ohne genehmigte bauliche Nutzung (außerhalb des Geltungsbereiches nach §12 Abs.1 Satz 2):

Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Gewässerbettes ist nur durch den Unterhaltungspflichtigen (hier die Wiederherstellung der Mauer) möglich und nur, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die zuständige Wasserbehörde dies zulässt! Das heißt, die zuständige Wasserbehörde hat die finale Entscheidungsgewalt (§12 Abs.2). In dem genannten Beispiel würde eine Ufersicherung nur unter die Regelung fallen, wenn diese für die Belange des Hochwasserschutzes relevant wäre, somit dem Wohl der Allgemeinheit und nicht vorrangig der Landgewinnung dienen würde.

Variante 2: Grundstücksverlust im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, oder auf anderen Grundstücken mit genehmigter baulicher Nutzung (bspw. Straßen oder anliegende Leitungen außerorts):

Der Eigentümer kann die Ufermauer ohne Genehmigung der UWB wiederherstellen, sofern der Flächenverlust die genehmigte und zulässige Nutzung seines Grundstücks erheblich beeinträchtigt. Wenn die verloren gegangene Fläche gering ist, überwiegend als Garten genutzt wird, wird hierdurch die bauliche Nutzung des Grundstücks nicht erheblich beeinträchtigt. Eine Wiederherstellung ist demnach nicht zulässig. Dem Grundstückseigentümer steht jedoch bei fristgerechter Beantragung eine Entschädigung zu. Der Unterhaltungspflichtige wäre nur zuständig, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, dieses gilt gleichermaßen im Innen- wie im Außenbereich. Es gilt damit in diesem speziellen Fall die Aussage wie bei Variante 1.

Herausgeber:

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

presse@tlubn.thueringen.de
www.tlubn.thueringen.de

Impressum:

Redaktion: Abteilung 4 I Wasserwirtschaft I - Flussgebietsmanagement, Hochwasserschutz
Abteilung 5 I Wasserwirtschaft II - Siedlungswasserwirtschaft, Zulassungsverfahren
Redaktionsschluss: Februar 2025